TAXACADEMY

Rechtsstand 2024

Lohnsteuer

Pauschalierung der Lohnsteuer

Skript zum Online-Training

Inhalt

1 Überblick 1

2 Pauschalierung der Lohnsteuer mit einem Durchschnittssatz 2

2.1 Pauschalierung der Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen in den Fällen des § 40 Abs. 1 EStG 2

2.1.1 Pauschalierung der Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen gem. § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG 2

2.1.2 Pauschalierung der Kirchensteuer 3

2.1.3 Auswirkung der Pauschalbesteuerung auf die Sozialversicherung 4

2.1.4 Auswirkungen der Pauschalierung nach § 40 Abs. 1 EStG 4

2.2 Pauschalierung der Lohnsteuer bei Lohnsteuer-Außenprüfungen 4

3 Pauschalierung mit einem festen Steuersatz 6

3.1 Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer bei pauschal besteuerten Bezügen 7

3.2 Fahrtkostenzuschüsse, § 40 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 EStG 7

3.2.1 Pauschalierung der Lohnsteuer bei Barzuschüssen, § 40 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG 7

3.2.2 Pauschalierung der Lohnsteuer bei Sachbezügen, § 40 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Buchst. a) EStG 9

3.3 Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen 9

3.4 Vergütungen für Verpflegungsmehraufwand 11

3.5 Erholungsbeihilfen 12

3.5.1 Begriff 12

3.5.2 Erholungsbeihilfen als steuerfreie Beihilfe, § 3 Nr. 34 EStG 12

3.5.3 Erholungsbeihilfen bei typischen Berufskrankheiten 13

3.5.3.1 Steuerpflichtige Erholungsbeihilfen 13

3.5.3.2 Besteuerung von Erholungsbeihilfen 13

3.6 Mahlzeiten 14

3.7 Verfahren 14

4 Pauschalierung der Lohnsteuer bei geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigten 15

4.1 Geringfügig Beschäftigte (Mini-Jobber) 15

4.1.1 Anmeldung und Abführung der Pauschalsteuer 18

4.2 Kurzfristig Beschäftigte 18

4.3 Land- und Forstwirtschaftliche Aushilfskräfte 19

4.4 Pauschalierung bei kurzfristiger Inlandstätigkeit beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer 20
4.5 Verbote der Pauschalierung 21
4.6 Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer bei pauschal versteuertem Arbeitslohn 21

5 Pauschalierung der Lohnsteuer bei Zukunftssicherungsleistungen 22
5.1 Unterstützungskassen 22
5.2 Direktzusagen 23
5.3 Direktversicherung 23
5.4 Pensionskasse 24
5.5 Pensionsfonds 25
5.6 Unfallversicherung 25

6 Zusammenfassung 26

7 Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen gem. § 37b EStG 27
7.1 Pauschalierung bei Nichtarbeitnehmern 27
7.2 Pauschalierung bei Arbeitnehmern 28
7.3 Incentive-Reisen und VIP-Logen 29
7.4 Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer 30
7.5 Auswirkung auf die Sozialversicherung 31
7.5.1 Eigene Arbeitnehmer 31
7.5.2 Arbeitnehmer Dritter 31
7.6 Folgen bei Unterlassung der Pauschalierung nach § 37b EStG für den Empfänger 32
7.7 Anmeldung und Abführung der pauschalen Einkommensteuer oder Lohnsteuer 32
7.8 Aufzeichnungspflichten 32

1 Überblick

1 Grundsätzlich wird die Lohnsteuer nebst Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer nach den persönlichen Besteuerungsmerkmalen des Arbeitnehmers einbehalten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Lohnsteuer auch pauschal erhoben werden. Dabei können Teile des Arbeitslohns oder der gesamte Arbeitslohn pauschaliert werden. Weiterhin ergeben sich Unterschiede in der Höhe der Pauschalsteuersätze. Die Pauschalsteuersätze können anhand einer individuellen Berechnung ermittelt werden oder fest vorgeschrieben sein. Die pauschale Lohnsteuer hat abgeltende Wirkung, sodass der Arbeitnehmer die pauschal besteuerten Bezüge in seiner Steuererklärung **nicht** mehr **angeben muss**.

2 Pauschalierung der Lohnsteuer mit einem Durchschnittssatz

2 Die erste Gruppe der Pauschalierungsmöglichkeiten ist die Erhebung der Lohnsteuer nach Durchschnittssätzen. Stark vereinfacht ausgedrückt erfolgt die Lohnsteuererhebung anhand der durchschnittlichen Lohnsteuerquote (Verhältnis Bruttoarbeitslöhne zur abgeführten Lohnsteuer) des Betriebs. Weitere Erläuterungen dazu erfolgen in den nachfolgenden Kapiteln.

Pauschalierung mit Durchschnittssatz

2.1 Pauschalierung der Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen in den Fällen des § 40 Abs. 1 EStG

- **Lesen Sie bitte § 40 Abs. 1 EStG.**

3 § 40 Abs. 1 EStG enthält **zwei Tatbestände**, die die Pauschalierung gestatten:

Tatbestände der Pauschalierung

- Nr. 1 Gewährung sonstiger Bezüge in einer größeren Zahl von Fällen,
- Nr. 2 Nachforderung von Lohnsteuer bei nicht ordnungsgemäßer Einbehaltung in einer größeren Zahl von Fällen.

4 In beiden Fällen wird die pauschale Lohnsteuer nicht mit einem festen Steuersatz berechnet, sondern es ist ein **durchschnittlicher** Steuersatz als Nettosteuersatz zu ermitteln.

Praxistipp: *Die Versteuerung von Bezügen im Rahmen des § 40 Abs. 1 EStG kann insbesondere bei Außenprüfungen günstiger für den Arbeitgeber sein als die Versteuerung nach individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen. Die Berechnung der Lohnsteuer mit dieser Methode ist jedoch sehr aufwendig und wird deshalb in der Praxis gescheut.*

2.1.1 Pauschalierung der Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen gem. § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG

5 Werden dem Arbeitnehmer sonstige einmalige Bezüge in einer größeren Zahl gewährt, kann **auf Antrag** des Arbeitgebers die Lohnsteuer auf diese Bezüge mit einem pauschalen Steuersatz berechnet werden. Sonstige Bezüge sind Zuwendungen des Arbeitgebers in Form von Bar- und Sachzuwendungen, die nicht regelmäßig zufließen.[1] Ein sonstiger Bezug ist der Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird. Zu den sonstigen Bezügen gehören insbesondere einmalige Arbeitslohnzahlungen, die neben dem laufenden Arbeitslohn gezahlt werden.

Pauschalierung sonstiger Bezüge auf Antrag

6 Beispielhaft zu nennen wären:

Sonstige Bezüge

- Vergütung für Erfindungen,
- 13. Monatsgehalt,
- Weihnachtsgeld, Urlaubsgelder.

7 Der Antrag muss dabei eine Berechnung des durchschnittlichen Steuersatzes enthalten, mit dem der Arbeitgeber die Sachzuwendungen besteuert.

---

[1] R 39b. 2 Abs. 2 LStR enthält die Definition von sonstigen Bezügen: „Ein sonstiger Bezug ist der Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird."

8 Eine größere Zahl von Fällen ist hierbei ohne weitere Prüfung anzunehmen, wenn mindestens 20 Arbeitnehmer gleichzeitig in die Pauschalbesteuerung einbezogen werden (R 40.1 Abs. 1 S. 1 LStR). In besonderen Fällen kann die Pauschalierung auch gewährt werden, wenn weniger als 20 Arbeitnehmer in die Pauschalierung einbezogen werden (R 40.1 Abs. 1 S. 2 LStR). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Arbeitgeber weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigt.

Ausschluss der Pauschalierung

9 Die Möglichkeit der Pauschalierung entfällt, **soweit** der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Kalenderjahr sonstige Bezüge von mehr als 1.000 € gewährt (§ 40 Abs. 1 S. 3 EStG). Der diesen Freibetrag übersteigende Wert der Sachzuwendungen ist nach § 39b Abs. 3 EStG zu besteuern. Beachtet der Arbeitgeber die Pauschalierungsgrenze mehrfach nicht, sind seine gestellten Anträge abzulehnen (R 40.1 Abs. 2 S. 3 LStR). Der durchschnittliche Steuersatz berechnet sich nach der durchschnittlichen Jahreslohnsteuer und den durchschnittlichen Jahresarbeitslöhnen in den verschiedenen Steuerklassen (§ 40 Abs. 1 S. 4 EStG).

Voraussetzungen der Pauschalbesteuerung

10 Eine Pauschalbesteuerung ist demnach unter folgenden drei Voraussetzungen möglich:

1. Größere Zahl von Fällen (mindestens 20 Arbeitnehmer, es sei denn es werden weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigt),
2. Übernahme der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber,
3. Beachtung der **1.000 €-Grenze**.

11 ***Beispiel:*** *Die Hogwarts-AG ermittelt für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer den durchschnittlichen Betrag der pauschal zu versteuernden Sachbezüge mit 550 €. Hiervon sind in den Steuerklassen I und IV 20 Arbeitnehmer; in der Steuerklasse III 12 Arbeitnehmer und in den Steuerklassen V und VI drei Arbeitnehmer betroffen. Die Summe der Jahresarbeitslöhne dieser Arbeitnehmer beträgt 610.190 €. Somit ergibt sich ein durchschnittlicher Jahresarbeitslohn in Höhe von 17.434 €. Nach Erhöhung des durchschnittlichen Jahresarbeitslohns auf den nächsten durch 216 teilbaren Betrag (R 40.1 Abs. 3 S. 7 HS. 2. LStR), der in diesem Fall 648 € ist, ergeben sich folgende Jahreslohnsteuerbeträge:*

- Steuerklassen I, IV: 160 €
- Steuerklasse III: 80 €
- Steuerklassen V und VI: 180 €

Der Brutto-Steuersatz berechnet sich wie folgt:
(20 Arbeitnehmer x 160 + 12 Arbeitnehmer x 80 + 3 Arbeitnehmer x 180) / (35 x 648) = 20,7 %.

Der maßgebende Netto-Steuersatz für die Pauschalierung beträgt also 26,1 % ((100 x 20,7 %) / (100 – 20,7)).[2]

2.1.2 Pauschalierung der Kirchensteuer

Kirchensteuer

12 Im Grundsatz kann der Arbeitgeber hier zwischen der Nachweis- oder der Pauschalierungsmethode wählen. Bei der Pauschalierungsmethode wird, wie bei der Lohnsteuer, ein pauschaler Kirchensteuersatz auf die entstandene Lohnsteuer angewandt. Bei dem Nachweis-

[2] Eine weitere ausführliche Berechnung finden Sie in H 40.1 LStH.

Beratung und Service:

Tel.: 0761 2160 71 0

E-Mail: info@tax-academy.de

Fax: 0761 2160 71 99

www.tax-academy.de

Postadresse:

Tax-Academy

Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH

Postfach 0180

79001 Freiburg

Copyright & Haftungsausschluss

- Die Unterlagen und Darstellungen sind **urheberrechtlich** geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Tax-Academy Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH zu. Jede Art der **Weitergabe** oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist **untersagt**.
- Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

ID: 0030-01-14-01-01-24